

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Fast gleichzeitig waren auch auf den freien Höhen an der Salzach und am Inn die villae zu Ostarmuntingen — Ostermüting — Hohenberchach — Hochburg — und Ranshoven, ebenfalls über den Fundamenten der einstigen Römerkastelle entstanden. Von diesen Pfälzen aus ward über das östliche Bojoarien geboten; dort war der Waffenplatz des bojoarischen Heerbannes gegen den barbarischen Osten; dort weilten und schlichteten die Agilulfinger-Herzoge, und ließen dieses ihr, zwischen der Matich und der Marchluppa, zwischen den Berg- und Waldgruppen im Weilhart und Höhenhart, am Hausruc und auf dem Haunsberge gelegene Stamm- und Hausgebiet — Domaine — durch eigene Pfalzgrafen verwalten; darum der dieser Gegend des Weilharts ehemals eigenthümliche, jetzt aber längst verschollene Name: „Pfalzgrafenland.“ Eben aus dieser Domaine konnten die Agilulfinger an die Kirchen und Klöster schenken und stiften.

In der That stiftete Herz. Odilo c. a. 740 im dunklen Walde an dem mondförmigen See in herrlicher Gegend für Mönche des Benediktiner-Ordens das Kloster Manse oder Mondsee, und ein Gleiches that dessen Sohn, H. Tassilo II, welcher an den freundlichen Ufern des Mat-See's das Kloster Matsee gründete, und es Benediktiner-Mönchen überwies, damit durch diese geistige und materielle Kultur in die verödeten Seegegenden verpflanzt und verbreitet würde (a. 777).

H. Tassilo suchte sich der Oberherrschaft der fränkischen Könige zu entwinden; doch der mächtige Frankenkönig Carl überwand ihn, entsetzte ihn der herzoglichen Würde, und ließ ihn in ein Kloster sperren (a. 788). R. Carl vereinigte nun Bayern mit dem fränkischen Großreiche, und theilte es der besseren Ueberwachung und Verwaltung willen in Gaue oder Comitate ab, über welche Gaugrafen gesetzt wurden. Sonach entstanden der Salzburggau, Chiemgau, Isengau, Rotachgau, Traungau, Atergau und der Matich-Gau. Dieser letztere, in den Urkunden: Matahgau, Matahgawe, Matichgau, Matergau, Mathagaw genannt, entlehnte seinen Namen vom Matich-Flüßchen, und dehnte sich westwärts vom Ater- und Traun-Gau bis zur Salzach und zum Inn, theilweise auch darüber hinaus, umfaßte im Süden den Mat- und Trummer-See, das Gebiet von Mondsee und Straßwalchen, und reichte bis und über das Antisen-Flüßchen hin. ¹⁾

Die fränkischen Kaiser ließen gleichfalls die Pfalzen zu Ostarmuntingen, Ranshoven und Matighofen durch Pfalzgrafen verwalten; in mehreren Urkunden

bevölkerten Matighales im Rauche aufgegangen seien, und nur die Reste Matighofen widerstanden habe, in welche sich der bayer. H. Arnulph, nachdem er vom deutschen Könige Conrad besiegt worden war, a. 914 geworfen hatte, später aber sich in die Gebirge zurückgezogen habe. Seite 9 und 10.

¹⁾ Zul. Strnadl in seiner Abhandlung über Feuerbach S. 67 hält den Atergau für einen Untergau des Matich-Gau's; Dr. A. Huber in seiner Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südost-Deutschland III. Bd., S. 193, dagegen erklärt diese Behauptung für eine nicht stichhältige Conjectur.